

331/AB

Zur Ihrer Anfrage möchte ich zusammenfassend festhalten:

Wie in der Anfrage richtig ausgeführt wird, sehen die Bestimmungen des § 26 a Arbeitslosenversicherungsgesetz vor, daß auch Väter einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben. Voraussetzung hierfür ist aber, daß die Kindesmutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes verzichtet, die Anwartschaft durch den Vater erfüllt wird, d.h. das erforderliche Ausmaß an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachgewiesen wird und sonst keine den Anspruch ausschließenden Umstände vorliegen. Das Karenzurlaubsgeld gebührt als Einkommensersatz für die Zeit der Betreuung eines Kindes, ausgenommen Mehrlingsgebüten. Die geltende Rechtslage schließt nicht aus, daß beispielsweise die Kindesmutter bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen Karenzurlaubsgeld für das erstgeborene Kind beziehen kann und der Vater Karenzurlaubsgeld für das während der Zeit des Karenzurlaubsgeldbezuges für das erste Kind geborene zweite Kind erhalten kann, soferne er die eingangs dargelegten, geforderten Voraussetzungen erfüllt. Dabei handelt es sich um keine exzessive Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und schon gar nicht um eine Mißbrauchsmöglichkeit, sondern um eine völlig legale Vorgangsweise.

Daß von dieser gesetzlich vorgesehenen Hilfeleistung, die für besondere familiäre Situationen von Bedeutung sein kann, auch nur im tatsächlich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht wird, zeigt wohl die Tatsache, daß derzeit nur zwei derartige Fälle vorliegen. Hinzu kommt, daß ein Parallelbezug des Karenzurlaubsgeldes beider Elternteile für zwei nacheinander geborene Kinder bei einer maximalen Bezugsdauer des Karenzurlaubsgeldes von derzeit zwei Jahren naturgemäß nur für relativ kurze Zeit möglich ist und dafür auch nur geringe Kosten anfallen.

Was Ihre Fragen im einzelnen betrifft, darf ich auf die vorstehenden Ausführungen hinweisen.